



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

An die  
Österreichische Zahnärztekammer  
Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien

Dr. Johannes Gregoritsch  
T + 43 (0) 1 / 711 32-3302  
johannes.gregoritsch@sozialversicherung.at  
Zl. 22-VMDI/VPA-61.4:61.5/2020 Gj

Wien, 11. Dezember 2020

Betreff: Erforderliche Vereinbarungen des Dachverbandes mit der  
Österreichischen Zahnärztekammer

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Horejs, sehr geehrter Herr KAD HR Dr. Krainhöfner!

Zu nachstehenden Themengebieten wird vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zusammen mit der Österreichischen Zahnärztekammer Folgendes festgelegt:

**§ 26 Abs. 2 KFO-GV - Verlängerung der Bestimmung betreffend die Übermittlung von ersatzweisen Panoramaröntgenbildern zur Qualitätssicherung**

Betreffend die mit 31.12.2020 zeitlich begrenzte Bestimmung des § 26 Abs. 2 KFO-GV, wonach jene Vertragskieferorthopäden, denen mangels technischer Voraussetzungen eine Übermittlung von digitalisierten Anfangs- und Endmodellen an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger nicht möglich ist, ersatzweise auch Panoramaröntgenbilder und Fotos intra- und extraoral übermitteln können, wird zwischen Österreichischer Zahnärztekammer und Dachverband Folgendes vereinbart:

- Die Gültigkeit der Bestimmung des § 26 Abs. 2 KFO-GV wird um ein Jahr, bis maximal 31.12.2021, verlängert.
- Ab dem 01.01.2021 wird § 26 Abs. 2, 2. Satz gestrichen und ersetzt durch „Die Übermittlung der digitalisierten Anfangs- und Endmodelle hat ausschließlich unter Verwendung des Formularübertragungssystems – FUS zu erfolgen.“

## **§ 25 Abs. 1 lit. h - Gleichbehandlung von Vertragskieferorthopäden in Elternkarenz**

Die derzeitige Regelung des § 25 Abs. 1 lit. h KFO-GV wonach 20 Multibracket-Behandlungsfälle, welche in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, als Erfahrungsvoraussetzung nachgewiesen werden müssen, stellen eine offenkundige Benachteiligung für jene Kieferorthopäden dar, welche während dieser dreijährigen Frist in Elternkarenz gehen. Es besteht Übereinkommen dahingehend, dass es eine Änderung des Gesamtvertrages braucht, wonach der Ablauf der festgelegten Dreijahresfrist mit dem Zeitpunkt des Beginnes der Inanspruchnahme der Karenzzeit gehemmt und um die Dauer der Karenzzeit verlängert wird.

- § 25 Abs. 1 lit. h wird wie folgt ergänzt:

„Geht der Vertragskieferorthopäde während der dreijährigen Frist in Elternkarenz, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer der Inanspruchnahme der Elternkarenz gehemmt und nach Beendigung der Elternkarenz um die Dauer von dieser verlängert.“